



## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung der Stadt Pappenheim, Freistaat Bayern, gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) über die Neuvergabe der Konzession für die Verlegung und den Betrieb eines Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG (Stromkonzessionsvertrag) in den Ortsteilen Osterdorf, Neudorf, Göhren, Geislohe, Bieswang, Ochsenhart, Zimmern und Übermatzhofen**

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat in seiner Sitzung am 17.11.2011 beschlossen, die Stadtwerke Pappenheim (Regiebetrieb) ab dem 01.01.2012 zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in den Ortsteilen Osterdorf, Neudorf, Göhren, Geislohe, Bieswang, Ochsenhart, Zimmern und Übermatzhofen bis zum 31.12.2031 (20 Jahre) zu konzessionieren.

Um die Konzession für den Betrieb des örtlichen Stromversorgungsnetzes in den genannten Ortsteilen in Pappenheim haben sich mehrere Unternehmen beworben.

Die Stadt Pappenheim hat ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren zur Auswahl des Unternehmens, an das die Konzession zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes künftig eingeräumt werden soll, durchgeführt. Die Stadtwerke Pappenheim wurden dabei gemäß § 46 Abs. 4 EnWG wie ein rechtlich selbstständiger Bewerber behandelt, der nicht mit der Stadt Pappenheim verbunden ist.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens wurde allen Bewerbern mit der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten die zuvor vom Stadtrat beschlossenen Auswahlkriterien nebst ihrer Gewichtung mitgeteilt. Die Bewerber hatten damit Gelegenheit, die Auswahlkriterien bei der Ausgestaltung ihrer Angebote zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6 EnWG die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung der Stadt Pappenheim, die Stadtwerke Pappenheim zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in den Ortsteilen zu konzessionieren, veröffentlicht.

Der Stadtrat hat die innerhalb der Angebotsfrist eingegangenen Angebote ausschließlich anhand der den Bewerbern zuvor mitgeteilten Auswahlkriterien entsprechend der festgelegten Gewichtung bewertet. Nach dem Ergebnis der Auswertung, wurden die Auswahlkriterien am Besten durch eine Vergabe der Konzession an die Stadtwerke Pappenheim erfüllt.

Neben dem Angebot der Stadtwerke Pappenheim, wurde der Stadt der Abschluss des sog. Bayerischen Musterkonzessionsvertrags angeboten, den der Bayerische Städte- und Gemeindetag sowie der Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. vereinbart haben.

Auf der Grundlage der zuvor festgelegten Auswahlkriterien erwies sich die Konzessionierung der Stadtwerke Pappenheim als die günstigste Alternative für die Stadt Pappenheim und die dortigen Stromverbraucher. Dem lagen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

- Die in den Grundsätzen der Beziehungen zwischen der Stadt Pappenheim und den Stadtwerken Pappenheim beim Betrieb des Stromverteilnetzes in den Ortsteilen festgelegten Regelungen sind für die Stadt günstiger als die Regelungen des Bayerischen

Musterkonzessionsvertrags. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Regelungen des Bayerischen Musterkonzessionsvertrags zu den sog. Endschaftsbestimmungen beim Ablauf des Vertrages bzw. der Konzessionszeit sowie hinsichtlich der Regelungen zur Abstimmung und weiteren Koordination von Baumaßnahmen am örtlichen Stromversorgungsnetz zwischen dem örtlichen Netzbetreiber und der Stadt. Weitere Vorteile ergeben sich auch bei den Regelungen zu den Folgepflichten und Folgekosten.

- Der Netzbetrieb durch die Stadtwerke Pappenheim gewährleistet zudem einen im Sinne der bei der Konzessionsvergabe berücksichtigten Ziele des § 1 EnWG. Namentlich sind dies insbesondere die Ziele einer sicheren, preisgünstigen, effizienten, verbraucherfreundlichen und umweltschonenden Versorgung (Netzbetrieb) der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Zwar wurde vom Stadtrat berücksichtigt, dass die derzeitigen Netznutzungsentgelte der Stadtwerke zwar dem marktüblichen Niveau entsprechen, gleichwohl jedoch überwiegend etwas höher liegen, als bei dem Mitbewerber um die Konzession. Die Alternative der Konzessionsvergabe an die Stadtwerke wurde insofern etwas schlechter bewertet.

Gleichwohl werden nach Auffassung des Stadtrats die Ziele des § 1 EnWG insgesamt durch eine Konzessionsvergabe an die Stadtwerke am Besten erfüllt.

So betreiben die Stadtwerke Pappenheim das örtliche Stromverteilnetz im Stadtgebiet bereits seit 1913 stets zuverlässig und zum Wohle der Bürger und Unternehmen in Pappenheim. Durch die Konzessionsvergabe an die Stadtwerke erwartet die Stadt des Weiteren eine Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung und der Verbraucherfreundlichkeit des örtlichen Netzbetriebs, da die Stadtwerke mit einer eigenen Betriebs- und Geschäftsstelle unmittelbar vor Ort in Pappenheim für die Stromverbraucher und die Aufgaben des Netzbetriebs präsent sind. Zudem können die Stadtwerke durch Vergrößerung ihres Netzgebietes um die Ortsteile weitere Synergien nutzen und somit im gesamten Stadtgebiet eine noch effizientere und insgesamt preisgünstige Leistungserbringung gewährleisten. Zudem werden durch die Stadtwerke bereits beim bisherigen Netzbetrieb im Stadtgebiet die Umweltbelange in besonderem Maße berücksichtigt. Durch den Einfluss auf die Stadtwerke, kann die Stadt auch in Zukunft die Berücksichtigung der Umweltbelange entsprechend gewährleisten.

- Die Stadt kann auf die Stadtwerke Pappenheim als Regiebetrieb entscheidenden Einfluss auf den Netzbetrieb und die Investitionsentscheidungen der Stadtwerke nehmen. Die Stadt Pappenheim kann deshalb durch die Konzessionsvergabe an die Stadtwerke auf die Verwirklichung der Ziele, wie sie von § 1 EnWG vorgegeben werden, im Interesse der Stromverbraucher in Pappenheim maßgeblichen Einfluss nehmen.

Pappenheim, den 28.11.11

Uwe Sinn,  
Erster Bürgermeister



<b>Aushang vom 15.12.11 bis 17.01.12</b>		
Aushangstellen:	Rathaus, SPK, Ortsteile, SW	Angeschlagen: _____ Abgenommen: _____ Unterschrift: _____
Medien:	WT, Homepage Stadt, Bundesanzeiger	erl.: